

Wie das Kloster St. Gallen Wil erwarb

Ob man ein älteres oder jüngeres Werk zur Hand nimmt, um nachzulesen, wie die Stadt Wil zum Kloster St. Gallen kam, immer wird man gewahr, daß die Sätze mittelbar oder unmittelbar von einer meisterhaften alten Darstellung abhängig sind. Es ist die Schilderung von Pater Ildefons von Arx, die bis heute nachwirkt. Er erzählt die Ereignisse in der Sprache vom Anfang des letzten Jahrhunderts mit dichterischem Schwung.

«Nie schien bis dahin aus dem Hause Toggenburg einer so glücklich gewesen zu seyn, wie es gemeldter Graf Diethelm II., der ältere genannt, es jetzt war. In einem weiten Kreise um sein Schloß Toggenburg herum besaß er an den Ufern des Zürichersees und an den Flüssen Töß, Murg, Thur, Neckar so große und beträchtliche Besitzungen, daß die Stiftungen, welche er dem Kloster St. Johann, den Spitalrittern zu Bubiken und den Klosterbrüdern zu Rüti machte oder seinen Kindern zu machen gestattete, ihm an seinen Einkünften keine merkliche Abnahme spüren ließen. Dieser Reichthum, der ihn in den Stand setzte, mehrere feste Burgen zu unterhalten und viele Edelknechte und Dienstmänner in seine Hof- und Kriegsdienste aufzunehmen, verschaffte ihm von allen seinen Nachbarn Sicherheit und Achtung und berechtigte ihn vollkommen, sich den Titel eines Grafen beyzulegen. Er hatte nebst einer Tochter zwey Söhne, Diethelmen und Friedrichen; deren jener schon lange mit einer Tochter des Grafen von Welschneuenburg in Uechtland verheirathet und ein Vater vieler schon erwachsener Söhne war, mit denen er zu Wengi im Schlosse Rengerschwil wohnte. Friedrich, noch unverheirathet, kam 1226, eben von Kremona, wo er mit Rudolf dem Abte von St. Gallen den Reichstag besucht hatte, als ein vom Kaiser Friedrich II. auf Empfehlung dieses Abtes neu geschlagener Ritter nach Haus. Von diesen zwey Brüdern war Friedrich die Freude seiner Eltern, Diethelm aber deren Schrecken; besonders nach der Zeit, als er schon einmal seinen Vater in Ketten und Kerker gelegt und auf Guota, seine Mutter, einen Pfeil abgeschossen hatte.

Und doch war das Maß des Unglückes, das sie von diesem ungerathenen Sohne leiden sollten, damit noch nicht erfüllt. Denn der Unmensch hatte gegen seinen aus Italien zurückgekommenen Bruder darum, weil derselbe sein Miterbe des väterlichen Vermögens seyn würde, einen tödlichen Haß gefaßt. Denselben blies sein Weib, deren Schwester Friedrich auf den Rath seiner Eltern den Korb gegeben hatte, noch heftiger und auf einen solchen Grad an, daß Diethelm ihn in seinem Schlosse Rengerschwil, wohin er denselben mit der angenommenen Freundschaft eines Bruders geladen und köstlich bewirthet hatte, in der dritten Nacht im Bette 1226 ermorden ließ. Friedrich hatte seines Todes wegen sogar keinen Verdacht auf seinen Bruder, daß er im Gegentheile selben unter den Streichen seiner Mörder kläglich um Hilfe rief. Aber dieser hörte ihn nicht; er hatte, als die Mordthat beginnen sollte, das Schloß verlassen und sich auf den Weg nach Wil und nach dem Schlosse Toggenburg begeben, um diese zwey festen Plätze seines Bruders alsobald in Besitz zu nehmen. Doch umsonst; denn bey seiner Ankunft hatte man von Leuten aus Friedrichs Gefolge in beyden Orten schon Kenntniß von der begangenen Greuelthat und wies ihn als den Urheber derselben mit Entsetzen von sich; er irrte darauf mit sich unzufrieden, und darüber, was er ferner beginnen sollte, unentschlossen einige Zeit umher. Schrecklich wie ein Blitzstral schlug die Nachricht dieses Mordes den

alten Vater darnieder, bitter beweinte er mit der Gräfinn Guota seinen Friedrich, und mit äußerstem Entsetzen betrübte er sich über die Bosheit Diethelms. Den in tiefstem Kummer versenkten Greisen besuchte Abt Konrad von St. Gallen auf dem Schlosse Lütisburg, sprach ihm mit innigster Theilnahme eines Nachbars Trost ein und gieng, nachdem er ihm gegen die ferneren Unternehmungen seines Sohnes allen Schutz angebothen hatte, in das Schloß Rengerswil hin, nahm dort den Leichnam Friedrichs, den er noch am siebenten Tage unbegraben auf dem Boden antraf, mit sich fort und begrub denselben in der Münsterkirche zu St. Gallen feyerlich. Den alten Grafen Diethelm II. rührte dieser freundschaftliche Dienst Konrads sehr; um ihm denselben zu vergelten und um zugleich seinen Sohn zu bestrafen, schenkte er dem Kloster St. Gallen die Stadt Wil und das Schloß Toggenburg mit vielen Gütern und bestätigte diese Vergabung in der Gegenwart Konrads des Bischofes von Konstanz, Ulrichs von Kiburg des Landgrafen und vieler Edeln.»

Mit diesen Sätzen voll innerer Spannung, deren fließender Rhythmus sich erst beim lauten Lesen offenbart, erzählt der Altmeister st.-gallischer Geschichte den sogenannten Brudermord der Toggenburger. Er tat dies als letzter Geschichtsschreiber seines untergegangenen Klosters, das durch die mittelalterlichen Chronisten Weltruf besitzt. Sein Vorbild war die Darstellung des Mönches Conradus de Fabaria oder Konrad von Pfäfers. Dieser war der letzte Konventuale des Klosters, der die lateinisch geschriebene Chronik St. Gallens fortsetzte. Der ihm folgende Christian Kuchimeister, der die berühmten «Casus sancti Galli» bis 1329 fortführte, war kein Mönch mehr und schrieb bereits deutsch. Konrad von Pfäfers hat die von ihm beschriebenen Ereignisse selbst miterlebt. Er dürfte im Jahre 1209 als Priester zu St. Otmar die Klosterkirchgemeinde versorgt haben, er scheint also damals schon im mittleren Alter gewesen zu sein. Da seine Chronik im Jahre 1336 ohne jeden Schluß abbricht, liegt die Vermutung nahe, daß er zu dieser Zeit oder kurz darauf gestorben ist. Er fand die nach Ekkehard IV. von fünf Fortsetzern mit Lücken bis 1203 weitergeschriebene Chronik im Kloster vor und konnte sie aus eigenem Erleben sogleich weiterführen.

Konrad von Pfäfers hat mit dem Brudermord der Toggenburger Zeitgeschichte niedergeschrieben. Sein Abt, Konrad von Bußnang, und sein Kloster waren daran stark beteiligt. Der Chronist betrachtete die damit verbundene Erwerbung der Alt-Toggenburg und Wils als große Errungenschaft dieses Abtes. Die Bedeutung, die Konrad von Pfäfers dem Brudermord beimißt, offenbart sich auch in der sprachlichen Form seiner Darstellung. Er verweist nicht nur auf antike Philosophen und Dichter sowie biblische Gestalten, sondern fügt auch direkte Rede ein. Während das anderwärts sparsam benutzte Stilmittel sind, steigert sich deren Einsatz bei der Auseinandersetzung in der Familie der Toggenburger durch die Bildung von Versen. Gerade diese sprachliche Form, die für den Chronisten Höhepunkt der Darstellung bedeutete, hat seinem Ruf bei den Historikern geschadet, doch Gerold Meyer von Knonau, sein letzter Editor, hat ihm in bezug auf Glaubwürdigkeit und Selbständigkeit ein ausgezeichnetes Zeugnis ausgestellt. Stimmt dieses Urteil, so muß auch bei der Schilderung des Brudermordes eine gute Wiedergabe von Tatsachen vorhanden sein, die einzig wegen des grellen Lichts der hemmungslosen Polemik des Chronisten unbemerkt geblieben ist.

Die Tat selbst hat Konrad von Pfäfers folgendermaßen geschildert:

«Huiusmodi quereli cum interfuisent, quos prenominaus Fridericus non parvum leserat, oportunitate quesita, cum non aliam viam sue pessime invenissent voluntati, simulati pace ad castrum Reingeswile vocatum, multis fartum conviviis detinuerunt per triduum. Versus: O miserum te, miseram illam tuam Jesabelem / quid furis, insanis; fraudem meditaris, inanis / stabis, vesana tua sunt medicamina vana / macta sed inacta nam spuria talia facta / nexaque perplexa pice carbasa cuncta reflexa. Circumpetunt, imparatum invadunt, armis igitur militum ipsis dormientibus furtim subtractis, dormientem occupant. Jugulant fratris invocantem auxilium, frustra tamen, quia dilapsus fuerat, sperans se occupaturum et castrum Tokkenburg et Wilo oppidum, sed fama precurrente non obtinuit. Displicuit ergo misero, quod non, qualiter voluit, ita factum est. Luctuosis igitur ac miserabilibus super terram corpus miserabiliter mactatum, dum septem teneretur diebus venerandus sancti Galli abbas illuc adveniens recepit omnia, que ipsius fuere dum vixit a patre ipsius et matre, tam in prediis quam in militibus honestis et familia copiosa, in presencia multorum testamenti cartam faciens conscribi. Mater quoque ipsius quatuor prebendas fratrum usque finem, sue habuit vite. Frater itaque occisi lacrimabiliter fratris sicut gladio lingue fratrem occiderat, ita hac illacque discurrens, in irritum revocare gestiens si poterat, Cain ipse secundus, cum omnibus ingratus eciam suis vagabundus erraret. Sepulto igitur apud nos occiso fratre suo, videns omni se destitutum parentum solacio, non minus attemptabat fratri succedere in hereditate, si non abbas imperterritus obstetisset.»

Dieser Ausschnitt aus der bedeutend umfangreicheren Darstellung des Chronisten zeigt, daß hier eine zeitgenössische Schilderung vorliegt, die zwar polemisch, aber so ausführlich ist, daß sie vermutlich auch über die Motive der handelnden Personen Aufschluß geben kann. Damit wäre es möglich, um eine Schicht tiefer in die Wirklichkeit der damaligen Zeit einzudringen, als es der Historiker des Mittelalters normalerweise aufgrund seiner Quellen tun kann. Es lohnt sich deshalb, den Text nochmals einer genauen Prüfung zu unterziehen, obschon der Verlauf der Auseinandersetzung in anderem Zusammenhang bereits neu untersucht worden ist. Daß das kein leichtes Unterfangen ist, steht von Anfang an fest. Es hat sich ja bereits gezeigt, daß der Chronist die Ereignisse stark verzerrt wiedergibt. Eine zweite Schwierigkeit besteht darin, daß er bei deren Darstellung seine ganze literarische Bildung leuchten läßt, wie ja der Schlußsatz mit dem herumirrenden Kain deutlich belegt. Dabei liegt die Gefahr nicht darin, daß er in Versen von Mars, Vulcan, Thetis, Neptun, Pluto und Semiramis spricht, sondern daß er, wie bei Kain, ein ganzes biblisches Bildelement in seine Tatsachenschilderung übernommen hat.

Nach Konrad von Pfäfers soll Diethelm seinen Getreuen gesagt haben: «Vos lesit multum, non me minus, ut sit inultum. Non natura dedit, quidnam diffidatis inquit, convenientem satis occasionem invenire poteritis. Denuo recordamini, qualiter fratrem et cognatum vestrum occiderit, occisum quasi cadaver vile projecerit. Nec in hoc solum, sed in pluribus tam me quam vos offendere attemptaverit.» Daraus geht eindeutig hervor, daß diese Getreuen und Anhänger Diethelms von Toggenburg von dessen Bruder Friedrich verletzt worden waren, indem er einen Bruder und Verwandten getötet hatte und den Toten nicht als Menschen behandelte, sondern ihn wie ein Aas irgendwo hinunterwarf. Dem entspricht, daß die selben Getreuen Friedrich nicht nur ermordeten, sondern seine übel hergerichtete Leiche offen am Tatort liegen ließen.

Darüber, was hier geschehen ist, gibt uns eine Einzelheit im Bericht des Chronisten eindeutig Aufschluß. Die Leiche Friedrichs blieb sieben Tage liegen, bis sie der Abt von St. Gallen holte und in seinem Kloster bestattete. Das ist ein ganz außergewöhnlicher Vorfall. Nach allgemeinem Brauch hatte jeder Tote Anspruch auf ein christliches Begräbnis. Er wurde am Ort des Sterbens abgeholt, in feierlichem Geleite in die Kirche getragen; dann folgten die Totenmesse und das Begräbnis in geweihter Erde. Wenn das bei Friedrich nicht geschah, muß sich der Pfarrer von Wängi geweigert haben, ihn christlich zu bestatten. Ja noch mehr: es muß auch in der näheren und weiteren Umgebung kein Priester gefunden worden sein, der bereit war, diesen kirchlichen Akt zu vollziehen.

Der Grund kann nur beim Getöteten liegen, denn auch ein Ermordeter hatte Anspruch auf ein christliches Begräbnis, und wir erfahren zudem nichts über eine Bestrafung der Mörder. Es muß sich somit um eine Blutrache gehandelt haben, bei der auf dem Racheopfer ein Makel lag, der eine normale Bestattung verhinderte. Hierzu gibt uns Konrad von Pfäfers eine klare Begründung. Friedrich von Toggenburg hatte einen Bruder und Verwandten seiner Mörder erschlagen und die Leiche wie ein Aas irgendwo hinuntergeworfen, so daß ein Begräbnis nicht möglich war. Die rächende Familie hatte deshalb Friedrich ebenfalls die christliche Bestattung verweigert und die Priester von Wängi und Umgebung billigten ihr Vorgehen. Für die Bevölkerung der Gegend war somit die Erschlagung Friedrichs kein Brudermord, wie Konrad von Pfäfers behauptet, sondern die berechnete Blutrache an einem Mörder. Das war auch der Grund, warum die Leiche am Tatort für jedermann zugänglich belassen wurde: Die Rache tat durfte nicht verheimlicht werden, sondern mußte allgemein kund getan werden. Das Ziel wurde auch erreicht, denn die Bevölkerung und die Priester der Umgebung anerkannten die Tat.

Dieser Deutung widerspricht die Schilderung Konrads von Pfäfers. Nach ihm ging Diethelm kurz vor der Ermordung seines Bruders Friedrich von Renggerschwil fort, um die Stadt Wil und die Toggenburg zu besetzen. Er hatte aber keinen Erfolg, weil das Gerücht vom Mord ihn überholte und vor ihm dort war. Zieht man die kurze Strecke von Renggerschwil nach Wil in Erwägung, so ist es völlig ausgeschlossen, daß das Gerücht von der später geschehenen Tat vor Diethelm in Wil gewesen sein kann. Sogar bei der weiter entfernten Toggenburg ist das nicht möglich. Diese Schilderung ist somit reine Erfindung des Chronisten und das Motiv ist klar: die Gewinnung der beiden, dem Bruder zustehenden festen Plätze gehört zur Begründung des Brudermordes. Sie stimmt so wenig wie der Brudermord. Auch der nach der Tat herumirrende Kain ist als schmückendes Bild aus der Bibel übernommen und hat mit wirklichem Geschehen nichts zu tun.

Anders steht es mit dem Bericht des Chronisten über das Handeln seines Abtes. Die Tatsache, daß der Erschlagene ohne christliches Begräbnis auf Renggerschwil liegenblieb, veranlaßte das Einschreiten des Abtes, der die Leiche holte und sie im Kloster begrub. Was die Priester der Umgebung verweigerten, leistete der Abt des fernen Klosters. Er bot sogar das Höchste, was man für einen ehrlosen Toten tun konnte, er begrub ihn an einer Stätte, wo man ständig betete und Gott diente. Welche Erleichterung für Vater und Mutter des Ermordeten! Nun konnten sie hoffen, daß der Seele des Toten Gnade zuteil werde, während sie sonst ohne jede Möglichkeit der Erlösung zu den Verworfenen gehörte.

Der Abt ließ sich aber seine Tat von den Eltern gut bezahlen. In Gegenwart vieler Zeugen wurde ihm in Form eines geschriebenen Testaments das ganze Eigentum des Erschlagenen von Vater und Mutter übertragen, und das waren die Stadt Wil und die Toggenburg. Formalrechtlich war es so weit in Ordnung, da der Vater das Sondereigen des kinderlosen Sohnes erbte. Nicht in Ordnung aber war, daß er dieses Gut ohne Zustimmung seines anderen Sohnes dem Kloster St. Gallen übergab. Nach weltlichem Recht konnte er das nicht tun, so daß der Abt die Form des Testamentes wählte. Der Chronist berichtet an einer späteren Stelle, daß der Abt, um der Einsprache des «Mörders» zuvorzukommen, die vom Vater übergebenen Güter sogleich nach Lehensrecht weiterverliehen habe. Das bedeutet nichts anderes, als daß er sich der mangelnden Rechtsbegründung bewußt war. Diese Schenkung an St. Gallen ließ sich im Verlaufe der Auseinandersetzung zwischen dem jüngeren Diethelm von Toggenburg und dem Abt auch nicht halten. Bei einer späteren Vermittlung, die vor August 1232 anzusetzen ist, mußte der Abt Diethelm dem jüngeren die Rechte an Wil und der Toggenburg abkaufen, und zwar zu einem hohen Preis. Auch der Chronist berichtet später, daß diese beiden festen Plätze durch Kauf an St. Gallen gekommen seien. Es war ihm dabei in keiner Weise bewußt, daß er damit die mangelnde Rechtskraft der ersten Übergabe bestätigte.

Der Abt begrub aber nicht nur den Erschlagenen in seinem Kloster, sondern übergab dessen Mutter vier Mönchspründen auf Lebenszeit. Warum das geschah, ist leicht einzusehen. Wenn der Vater, Diethelm der ältere, vor seiner Frau starb, erbte Diethelm der jüngere das ganze Familiengut. Die Mutter wäre dann von ihrem Sohn abhängig geworden, denn auch ein Wittum wäre von ihm verwaltet worden. Völlig seiner Hand entzogen aber war ein Leibding, bestehend aus dem Ertrag von vier Mönchspründen. Nachdem der Abt mit Zustimmung der Mutter das künftige Erbe Diethelms des jüngeren um Wil und die Stammburg vermindert hatte, lag es auf der Hand, daß er für die Sicherung der Mutter etwas tun mußte. Auch das war nichts anderes als ein Eingeständnis, daß die Schenkung dieser beiden festen Plätze nicht völlig rechtmäßig war. Der Chronist stellte die Verhältnisse allerdings anders dar, indem er schrieb, daß Diethelm der jüngere gegen den Widerstand des Abtes vergeblich das Erbe des Erschlagenen zu erlangen suchte. Erben konnte aber nur der Vater, und diese Behauptung ist genau so unecht wie die Behauptung, Diethelm habe beim «Mord» versucht, Wil und die Toggenburg zu besetzen. Auch hier war der Abt der «verdienstvolle Mann», der dem «bösen Brudermörder» seine verbrecherische Absicht vereitelte. Die Testamentsform der Schenkung, die sofortige Weiterverleihung, der nachträgliche Kauf und die Mönchspründen für die Mutter belegen ein anderes, wirkliches Bild der Verhältnisse.

Nach diesem guten Ergebnis der Überprüfung des «Mordes», der eine reine Blutrachehandlung war, lohnt es sich, die Hauptpersonen des ganzen Geschehens einzeln zu betrachten. Im Mittelpunkt steht der erschlagene Friedrich von Toggenburg. Er war der jüngste Sohn Diethelms V. von Toggenburg, der als erster der Familie den Grafentitel trug. Der Vater hatte Guota von Rapperswil geheiratet und vermutlich im Zusammenhang mit seiner Vermählung 1192 die Komturei Bubikon gestiftet. Der älteste Sohn Diethelm, der «Brudermörder», muß kurz nach der Heirat geboren worden sein, denn nach ihm folgte ein Rudolf, der als kleines Kind gestorben ist. Ein dritter Knabe, ebenfalls Rudolf getauft, starb um 1200. Vermutlich als nächstes Kind, und zwar nach 1200, wurde der später ermordete Friedrich

geboren. Im Jahre 1232 lebte beim «Brudermörder» Diethelm noch eine unverheiratete Schwester, von der wir sonst nichts wissen. Friedrich sind somit zwei Kinder vorausgegangen, die jung gestorben sind, so daß eine enge Bindung seiner Mutter an ihn, wie sie nach der Erzählung des Chronisten zu vermuten ist, erklärbar wird. Sein älterer Bruder hatte noch zur Zeit des letzten Herzogs von Zähringen Gertrud, die Tochter des Grafen Ulrich III. von Neuenburg, geheiratet. Die Herrschaft der Freiherren von Toggenburg, die 1209 zur Grafschaft erhoben wurde, gehörte zum Herzogtum der Zähringer, das bis zum Genfersee reichte. Die Heirat des älteren Bruders Diethelm entsprach durchaus den weiträumigen Beziehungen innerhalb des zähringischen Bereiches. Zu dieser Zeit, schon als Kind, wurde Friedrich von Toggenburg mit der Schwester seiner Schwägerin Gertrud von Neuenburg verlobt. Noch im Jahre 1208 hatte Berchtold V. von Zähringen vergeblich versucht, die Reichsvogtei des Klosters St. Gallen zu erhalten. Da sie König Philipp selbst besessen hatte, nahm sie Otto IV. ebenfalls in seine Hand. Beim Zerfall seiner Macht ging sie an Friedrich II. über. Seit 1212 war sie königliche Reichsvogtei Friedrichs II. Das Aussterben der Herzöge von Zähringen schuf eine neue Lage, indem Friedrich II. aus deren Herrschaft ein Königsland Burgund schuf, das wie das Herzogtum Schwaben in seinem oder seines Sohnes Namen verwaltet wurde. Die neue Machtlage äußerte sich sehr rasch im Schicksal der beiden jungen Toggenburger. Diethelm hatte noch geheiratet, als ein zähringischer Lebensraum bestand. Friedrich lehnte sich an den Abt von St. Gallen an, der seine unmittelbare Unterstellung unter Friedrich II. ausnützte. Im Frühling 1226 begleitete Friedrich Abt Rudolf von Güttingen, der 1225 auch Bischof von Chur geworden war, zu Friedrich II. nach Italien und erhielt dort im Sommer durch dessen Vermittlung den Ritterschlag. Diese Ausrichtung Friedrichs von Toggenburg auf den Abt von St. Gallen bedeutete einen völligen Bruch mit der Tradition der Familie. Er zog nun auch die Folgerung, löste seine bisherige Verlobung mit der Schwester seiner Schwägerin und ging eine neue mit einer Tochter des Grafen Hugo von Montfort ein.

Die enge Anlehnung an den alten Gegner der toggenburgischen Familie und vor allem die Auflösung der ersten Verlobung mußten zu großen Spannungen zwischen Friedrich und dem älteren Bruder Diethelm führen. Es ist fraglich, ob der Bericht des Chronisten Konrad von Pfäfers richtig ist, daß Friedrich auf Anraten seines Vaters die neue Verlobung einging. Da damals eine solche Handlung einen formellen Rechtsakt zwischen den Sippen voraussetzte, muß der Vater die erste Verlobung Friedrichs geschlossen haben. Eine Auflösung durch ihn wäre ein schwerwiegender Rechtsbruch gewesen. Auf jeden Fall kam die Entlobung einer schweren Beleidigung der Familie der Braut gleich. Es war ja sogar möglich, daß sich die Braut bereits in der Familie von Schwester und Schwager aufhielt. Dessen war sich auch der Chronist bewußt, denn nach ihm erklärte der jüngere Diethelm über seinen Bruder Friedrich: «Qui et uxorem ... medium animi mei, offendit in sorore sibi desponsata turpiterque repudiata, ducere volens Hugonis comitis filiam, tam michi quam sibi in obprobrium.»

Mindestens so schwerwiegend für die Spannungen zum Bruder wie für das Charakterbild Friedrichs ist, daß er sich, vermutlich nach seiner zweiten Verlobung, vom Vater die Stammburg Toggenburg und die Stadt Wil als Sondereigen übertragen ließ. Das ist ein ganz außergewöhnlicher Vorgang, denn die Stammburg blieb zu dieser Zeit, sofern sie Eigen war, immer Gesamtgut und, falls sie Lehen war, Lehen

zu gesamter Hand und wurde vom ältesten Familienglied verwaltet. Damit blieb sie beim Aussterben eines Zweiges der Familie erhalten. Wil war die einzige Stadt der Toggenburger. Friedrich hat sich somit die zwei wichtigsten Punkte der toggenburgischen Herrschaft allein übertragen lassen.. Auch der Chronist war sich über die Bedeutung dieser Rechtshandlung klar, denn nach ihm sprach Diethelm der jüngere: «Prerogativum nativitatis amisi per ipsum, castrum Tokkenburg, unde traxi originem, qui totus et integer in mea, nisi per ipsum florerem, possessione ac dignitate.» Daß sich Friedrich Sondereigen übertragen ließ, ist durchaus verständlich, nachdem Diethelm bei seiner Verlobung Sondereigen für sich und seine Frau erhalten hatte. Ganz außergewöhnlich aber ist, daß sich darunter die Stammburg und Wil befanden. Das war nur möglich durch eine Übergabe des Vaters, der das Sondergut ausscheiden und Friedrich allein übertragen mußte.

Von Friedrich wissen wir nur noch, was unmittelbar mit seiner Ermordung zusammenhängt. Erstens, daß er einen Bruder und Verwandten von Getreuen seines Bruders schändlich umbrachte, und zweitens, daß er keinerlei Bedenken trug, sich nachher in eine Burg seines Bruders im unmittelbaren Bereich der verletzten Sippe zu begeben. Das ist nur möglich, wenn er ganz von sich eingenommen war und gar nicht an die durch ihn verletzten Mitmenschen dachte. Das entspricht völlig dem Verlangen, die Toggenburg und Wil zum Sondereigen zu erhalten, ohne Ansprüche des Bruders zu beachten oder der Auflösung der Verlobung mit der Schwester seiner Schwägerin Beachtung zu schenken. Wir dürfen deshalb als sicher annehmen, daß Friedrich nur sich selber sah, nicht einmal auf seine nächsten Verwandten Rücksicht nahm und keinen Sinn für das Maß hatte.

Bei diesem Charakter erklärt sich vieles. Er hatte zunächst im Schatten seines viel älteren Bruders gestanden, war vermutlich von seiner Mutter verwöhnt worden und hatte sich dann im Anschluß an Rudolf von Güttingen, Abt des Klosters St. Gallen, aus dem bisherigen Lebensraum gelöst. Er war beim Kaiser Friedrich II. in Italien gewesen, war am Hofe zum Ritter geschlagen worden und konnte sich dann nicht mehr in die Rolle des jüngeren Toggenburgersohnes einfügen. Er stand jetzt über seiner bisherigen kleinen Welt: Eine neue Braut, die Stammburg und Wil sowie der Anschluß an den mächtigen Abt von St. Gallen sollten die Grundlage für ein neues Leben bilden.

Von seinem Bruder, Diethelm dem jüngeren, wissen wir viel mehr. Auf der einen Seite haben wir das Bild, das Konrad von Pfäfers von ihm entwirft: «Diethelmus omni tempore fratri minori machinabatur insidias, quoniam condoluit ipsum sibi fore coheredem, cum plures haberet filios. Duxerat namque filiam comitis de Castro-Novo contra voluntatem patris, pessimam machinatricem seminarii odii inter fratres, unde et pater minori fratri propinquior fuit voluntate, quoniam suis et matris semper inhesit consiliis et voluntati. Major patrem matremque infestans sedulo conviciis, matrem attrectans sagitta peciit volnerandam, patrem injectum vinculis carceri mancipavit.» Sicher unrichtig ist, daß Diethelm eine Tochter des Grafen von Neuenburg gegen den Willen des Vaters geheiratet habe. Erstens weil das der Sitte der Zeit völlig widerspricht, indem Verlobung und Heirat von den Vätern bestimmt wurden. Durch den ganzen Verlauf der Auseinandersetzung zwischen Diethelm und dem Abt von St. Gallen nach dem Brudermord zieht sich immer wieder der Anspruch der Gertrud von Neuenburg auf eine ihr zugesicherte Witwenversorgung durch Übergabe von bestimmten Burgen und Rechten, wie er im Thurgau nicht üblich, aber im Gebiet ihrer

Herkunft gebräuchlich war. Als es für sie am schlimmsten stand, weil ihr Mann exkommuniziert und geächtet war, konnte sie auf die Unterstützung aus ihrer Heimat rechnen. Es kann gar nicht anders sein, als daß der Graf Ulrich von Neuenburg und der Freiherr Diethelm der ältere von Toggenburg für ihre Kinder Gertrud und Diethelm einen Verlobungsvertrag schriftlich ausfertigten, der rechtlich ungefähr so aussah, wie der, den im Jahre 1218 Graf Thomas von Savoyen und Graf Ulrich von Kiburg für ihre Kinder Margarethe und Hartmann schlossen. Gertrud hat ja auch am Schluß der Auseinandersetzung ihr Recht durchgesetzt. Die ganze Auseinandersetzung über die Ansprüche der Frau Diethelms des jüngeren hinterläßt einen völlig anderen Eindruck, als ihn die Darstellung Konrads von Pfäfers vermittelt. Diethelm und seine Frau hielten ständig zusammen und haben immer wieder versucht, durch Vermittlung oder Gericht zu ihrem Recht zu kommen.

Nach der Darstellung Konrads von Pfäfers war der Vater vollständig von seinem jüngeren Sohn Friedrich eingenommen und gegen dessen Bruder Diethelm eingestellt. Das stimmt gar nicht überein mit einer Urkunde, die im Jahre 1228, also maximal zwei Jahre nach dem sogenannten Brudermord ausgestellt wurde. Der Bischof von Konstanz beurkundete damals einen Ausgleich zwischen dem Johanniterorden und den Söhnen des «Brudermörders». Dieser hatte nämlich zusammen mit seinem Vater für ihr und ihrer Eltern Seelenheil dem Orden dreißig Mansen völlig und frei übergeben. Es sollte in der Kirche Tobel eine kleine ständige Ordensniederlassung entstehen, in der die beiden Toggenburger und ihre Nachkommen ein freies Begräbnisrecht hatten. Gegen diese Schenkung des älteren und jüngeren Diethelm hatten vier Söhne des jüngeren eine Einsprache gemacht. Tatsächlich durften ihr Vater und Großvater nur mit ihrer Zustimmung das Familiengut derart vermindern. Diethelm der jüngere vermittelte einen Kompromiß, bei dem die Söhne 13 Güter zurückerhielten und dazu noch 100 Mark Silber bekamen, der Orden aber die Stiftung in Tobel mit dem Rest der Schenkung behielt. Interessant ist dabei, daß der Kompromiß mit Rat und Zustimmung der Ministerialen gemacht wurde, die offenbar auf der Seite der Enkel standen. Außerdem war ein Teil der Tobel verbleibenden, geschenkten Güter Leibding der Frau Diethelms des jüngeren. Sie übergab ihre Rechte daran ihren Söhnen, und diese verzichteten darauf zugunsten des Ordens.

Diese Urkunde ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Erstens errichteten Diethelm der ältere und sein Sohn Diethelm der «Brudermörder» kurz nach dem Mord miteinander eine kleine Komturei. Zweitens geschah das zum Seelenheil der Stifter und ihrer Vorfahren. Der tote Bruder war damit ausgeschlossen. Drittens machten die Söhne des jüngeren Diethelms, unterstützt von ihrer Mutter und den Ministerialen, Einspruch. Bei dieser Schenkung stand somit der Vater auf der Seite Diethelms des jüngeren; Söhne, Mutter und Ministerialen bildeten die Gegenpartei. Das wäre nicht möglich, wenn die Schilderung Konrads von Pfäfers zutreffen würde. Genau so wie Diethelm der ältere einst bei seiner Heirat das Ritterhaus Bubikon gegründet hatte, so stiftete jetzt der Sohn nach der Ermordung seines Bruders mit Zustimmung seines Vaters eine Komturei. Mit der Bluttat hatte diese Schenkung aber gar nichts zu tun. Sie war keine Sühneleistung und diente dem Seelenheil Friedrichs nicht. Für dieses zu sorgen, hatte der Bruder Diethelm keine Veranlassung, da der Abt von St. Gallen diese Pflicht übernommen und dafür Wil und die Toggenburg

erhalten hatte. Außerdem lagen Tobel und die geschenkten Güter im Gebiet der die Blutrache vollziehenden Dienstleute.

Diese Schenkung Diethelms des ältern und des jüngern an den Johanniterorden ist unvereinbar mit der Schilderung des Chronisten, der über das Verhältnis des Sohnes zu seinen Eltern folgendes berichtet: «Major (filiorum) patrem matremque infestans sedulo conviciis, matremque attractans sagitta peciit vulnerandum, patrem injectum vinculis carceri mancipavit.» Nach dieser Aussage müßte Diethelm der jüngere einen Pfeil auf seine Mutter abgeschossen haben, um sie zu verwunden. Es ist aber fraglich, ob hier nicht ein vom Chronisten übernommenes Bild und keine reale Tatsache vorliegt. Tatsächlich ist eine literarische Übernahme aus der Bibel da, denn bei Jeremia cap. 9 can. 8 steht: «Sagitta vulnerans lingua eorum.» Ein verwundender Pfeil ist ihre Zunge, heißt es im Vorbild, und so ist auch der Text von Konrad von Pfäfers auszulegen. Diethelm der jüngere hat seine Mutter mit bösen Worten verletzt. Das etwas abgewandelte Bild von der Zunge als Waffe verwendete der Chronist noch einmal, wenn er schrieb: «Sicut gladio lingue fratrem occiderit.» Wie steht es aber mit der Aussage, daß Diethelm der jüngere den Vater in Fesseln in den Kerker legte? Hiezu ist zu sagen, daß die Verwendung des Kerkers mit dem Frühmittelalter zu Ende geht und erst im Spätmittelalter wieder auftaucht. In der Zeit der Bestrafung der handhaften Tat und der Sühne der übernachtigen Tat war die Einschließung keine Strafe, sondern nur Druckmittel zur Nötigung, wie sie die Chronik von Kuchmeister bei den Herren von Iberg und Hagenwil zeigt. Auch hier dürfte die Sprache der Bibel vermutlich indirekt eingewirkt haben, denn im Hebräerbrief 11/36 ist von «vincula et carceres» die Rede. Der Sachinhalt der Textstelle wäre demnach folgendermaßen wiederzugeben: er zankte sich mit Vater und Mutter, die Mutter verletzte er mit Worten und den Vater schloß er ein.

Es handelt sich hier also um eine heftige Auseinandersetzung Diethelms des jüngeren mit seinen Eltern, wie sie im Zusammenhang mit der Auflösung der Verlobung seines Bruders und der Übergabe der Stadt Wil und der Toggenburg erklärbar scheint. Als Friedrich, die Ursache der ganzen Auseinandersetzung, nicht mehr lebte, war ein Zusammengehen von Vater und Sohn wieder möglich. Beide mußten ja wieder miteinander verkehren, weil jeder zu Verfügungen über das Familiengut die Zustimmung des anderen benötigte.

Die Steigerung der Spannungen innerhalb der toggenburgischen Familie ist aber aus deren engem Kreis nicht völlig erklärbar. Es fehlt derjenige, der als einziger einen Gewinn aus dem Streit heimtrug, nämlich der Abt von St. Gallen. Seine Verwicklung mit dem toggenburgischen Familienstreit beginnt ja nicht erst damit, daß er die Leiche des durch Blutrache erschlagenen und nicht bestatteten Friedrichs in seinem Kloster begrub. Im Frühling 1226 hat Abt Rudolf von Güttingen den jugendlichen Friedrich von Toggenburg nach Italien zum Hofe Kaiser Friedrichs II. mitgenommen, und auf seine Veranlassung erhielt er dort in Cremona den Ritterschlag. Daraus dürfen wir ohne weiteres schließen, daß der junge Toggenburger die besondere Gunst dieses Abtes genossen hat. Fraglich ist, ob wir heute noch feststellen können, was der Abt mit Friedrich im Sinne gehabt hat und wie sich die Gunst des Abtes auf ihn ausgewirkt hat.

Rudolf von Güttingen war beim Tode seines Vorgängers, Ulrich von Sax, Propst und Dekan und wurde bereits am folgenden Tag, am 24. September 1220 zum Abt St. Gallens gewählt. Ulrich von Sax hatte sich beim ersten Auftreten Friedrichs II.

nördlich der Alpen diesem sogleich zugewendet, ihm entscheidend geholfen, Fuß zu fassen und war hernach zweimal Gesandter des Kaisers bei den Päpsten Innocenz III. und Honorius III. Rudolf von Güttingen setzte die Politik seines Vorgängers fort, nützte seine Beziehungen aber vor allem für sich und seine Familie aus. Zunächst unterstützte er in Rom seinen Bruder Albert nach einer zwiespältigen Wahl zum Bischof von Chur. Nach dessen raschem Tod ließ er sich selbst zum Bischof von Chur wählen und erhielt 1224 vom Papst die Erlaubnis, daneben noch für drei Jahre die Abtei beizubehalten. Vom Frühling 1226 an folgte er in Italien Friedrich II. und ging dann nach Rom, wo er am 18. September starb und im Lateran beerdigt wurde. Er versuchte zweifellos, eine Verlängerung des Dispenses für die Beibehaltung seiner Abtei zu erreichen. Völlig der Politik dieses Bischofs und Abtes entspricht die zweite Verlobung Friedrichs von Toggenburg. Eine Heirat mit einer Tochter Hugos von Montfort lag mitten im politischen Interessenfeld Rudolfs von Güttingen. Er dürfte daher die Auflösung der ersten Verlobung mit der Grafentochter von Neuenburg veranlaßt und den Segen der Kirche dazu gegeben haben. Es ist somit nicht der Vater, der nach Konrad von Pfäfers, die neue Verlobung unter Bruch eines von ihm geschlossenen rechtsgültigen Vertrages in die Wege leitete, sondern die Verantwortung hiefür übernahm der den jungen Friedrich von Toggenburg ganz für sich verpflichtende Bischof und Abt.

Konrad von Bußnang war beim Tode seines Vorgängers Propst und wurde am 9. Oktober 1226 vom Konvent zum Abt erwählt. Nach dem Bericht des Chronisten geschah die Wahl unverzüglich, um weltlichen Einflüssen zuvorzukommen. Tatsächlich seien dann die Ministerialen des Klosters bewaffnet aufgerückt und hätten vergeblich versucht, die bereits vollzogene Wahl rückgängig zu machen. Abt Konrad konnte sich somit auf den Konvent, jedoch nicht auf die Dienstleute der Abtei stützen. Den wichtigsten Rückhalt bot ihm aber seine Familie. Die Freiherren von Bußnang hatten ihre Stammburg auf dem linken Ufer der Thur, und zwar dort, wo der alte Pilgerweg von Einsiedeln nach Konstanz über die Thur führt. Ihre Familie war zur Zeit des Abtes mächtig und teilte sich in zwei Linien, Bußnang und Griesenberg. Beziehungen zu den Toggenburgern waren nicht zu umgehen, denn diese beherrschten den Pilgerweg zwischen dem Zürichsee und der Thur. Ihren Rechten nach besaßen jedoch die Toggenburger eine weitaus stärkere Stellung als die Bußnanger.

Es ist eine Frage, die bei dieser Herkunft unbedingt beantwortet werden muß, ob diese sich auf die Politik des Abtes für sein Kloster und gegen die Toggenburger ausgewirkt hat. Darüber berichtet Konrad von Pfäfers, daß der neue Abt sich 1226 zum jugendlichen König Heinrich nach Überlingen begab, um von ihm die Investitur zu erlangen. Nach deren Empfang ersuchten der König und dessen Mentor, der Herzog von Bayern, den Abt, dem Grafen Hartmann von Kiburg die vom König für 600 Mark Silber verpfändete Vogtei über die st.-gallischen Besitzungen im Thurgau zu übertragen. Abt Konrad von Bußnang weigerte sich jedoch hartnäckig und löste die Vogtei beim König um die Pfandsomme aus. Damit verlor Graf Hartmann von Kiburg die Vogtei über die st.-gallischen Besitzungen im Thurgau.

Um die Bedeutung dieses Handelns des neuen Abtes zu ermessen, muß man zunächst festhalten, daß es sich nicht um die Hochvogtei der Reichsvogtei des Klosters handelte. Diese behielt der König in seiner Hand, genau wie seine Vorgänger. Sie umfaßte jedoch nur das Kloster und die damalige Stadt St. Gallen

sowie das spätere Gebiet der beiden Appenzell. Zwischen der Stadt und dem Berggebiet lag ein Streifen Land, der zum Thurgau gehörte. Die ganze sogenannte «Alte Landschaft» der Abtei gehörte noch zum Thurgau. Als geistliche Immunität besaß das Gebiet der Hochvogtei kein Blutgericht. Dieses lag außerhalb auf thurgauischem Gebiet. Todeswürdige Verbrecher mußten dem Vogt von Frauenfeld ausgeliefert werden und wurden von ihm dort hingerichtet. Dieses Verfahren wurde auch beibehalten, als der Unterlandvogt Johann von Seen am 19. Juni 1374 der Stadt St. Gallen gestattete, in ihrer Umgebung todeswürdige Verbrecher und landschädliche Leute auf thurgauischem Gebiet aufzugreifen. Sie durfte diese in ihre Stadt führen, mußte sie aber dann für Gericht und Vollzug der Strafe dem österreichischen Vogt ausliefern.

Erst wenn man sich diese Stellung des Klosters, rundum vom Thurgau umgeben und getrennt vom Hauptgebiet der Reichsvogtei im Appenzellerland, vergegenwärtigt, versteht man das Vorgehen des Abtes Konrad von Bußnang ganz. Im Gebiet der späteren «Alten Landschaft» besaß das Kloster von altersher viele Güter und Rechte und war der mächtigste Grundherr. Die niedere Vogtei über diese war dem Grafen des Thurgaus verliehen gewesen, jetzt aber behielt sie der Abt für sich. Er machte damit von der Neuerung der Verwaltung durch bestellte Amtsträger Gebrauch, die die Ausgabe zu Lehen ersetzte und gerade damals von Friedrich II. eingeführt wurde. Selbstverständlich war weder dem Abt noch dem Grafen von Kiburg bewußt, daß das der erste Schritt war, mit dem das Kloster auf Kosten des Thurgaus eine Herrschaft aufzubauen begann, die dann die alte ablösen sollte, nachdem sich Appenzell und die Stadt St. Gallen völlig befreit hatten. Das geschah jedoch erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als Landvogtei und Landgrafschaft im Thurgau vorübergehend getrennte Wege gingen und das Kloster St. Gallen die Unterstützung der siegreichen eidgenössischen Schirmorte erlangt hatte. Die für die Umgebung überraschende Handlung des Abtes Konrad von Bußnang bei seiner Investitur offenbart zweierlei. Zunächst, daß er seine Rechte im Thurgau selber wahrnehmen und damit eine Herrschaft auf den niederen Vogteirechten aufbauen wollte. Dazu aber noch, daß er rücksichtslos über bisherige Verhältnisse und die Bitte des Königs sowie des Herzogs von Bayern hinweg ging, denen er doch gerade die Übertragung der weltlichen Rechte der Abtei verdankte.

Was der Abt damit wollte, geht mit besonderer Deutlichkeit aus der Forderung hervor, die er zur Zeit seines größten Triumphes über Diethelm den jüngeren im Jahre 1234 stellte, als dieser geächtet und exkommuniziert war. Der Toggenburger durfte im Thurgau keine Burg mehr besitzen oder erbauen und alle einst in seinem Dienst gestandenen Ministerialen und Freiherren hatten dem Abt zu dienen, wenn sie nicht ausdrücklich zu Diethelm zurückkehren wollten. Das zeigt klar und deutlich dasselbe Ziel wie die Verweigerung der Verleihung der Vogtei des Klosters an den Grafen Hartmann von Kiburg: Der Abt wollte in dem Gebiet des Thurgaus, der im Einflußbereich seiner Abtei lag, keine andere Gewalt mehr mächtig sehen, weder den Grafen des Thurgaus noch die Grafen von Toggenburg.

Genau dieser Tendenz entspricht es, wenn der Abt von St. Gallen sich nach der Erschlagung Friedrichs von Toggenburg von dessen Vater die Stadt Wil und die Toggenburg schenken ließ. Wil war damals die einzige Stadt im oberen Thurgau, lag am Rande des Gebietes st.-gallischer Niedergerichte, und die Herrschaft der Toggenburger konnte sich im Thurgau weder ausdehnen noch verstärken, wenn Wil

in anderer Hand lag. Der Verlust der Stamburg in ihrer eigenen Grafschaft bedeutete eine langwirkende Schwächung der ganzen toggenburgischen Stellung. Es bedarf daher keiner Begründung, warum der Abt nach der Blutrache an Friedrich von Toggenburg sich für das christliche Begräbnis Wil und die Stamburg wünschte und sogleich übertragen ließ, bevor sich eine der rechtlichen Begründung nicht entbehrende Opposition organisieren konnte.

Wenn die Übernahme Wils und der Toggenburg so gut in die Politik des Abtes Konrad von Bußnang paßte und nur möglich war, weil beide Sondereigen Friedrichs von Toggenburg waren, entsteht sofort die Frage, ob der Abt nicht bereits bei der Entstehung dieses Sondereigenen irgendwie beteiligt war. Es geht ja aus dem Bericht des st.-gallischen Chronisten Konrad von Pfäfers deutlich hervor, daß das ein ganz außergewöhnlicher Vorgang war. Ein Grund hierfür läßt sich innerhalb der toggenburgischen Familie nicht finden, wohl aber beim Abt von St. Gallen. Wenn Friedrich Wil und die Toggenburg besaß, entstand beim Tode seines Vaters eine Teilung der toggenburgischen Herrschaft. Diese wurde damit geschwächt und zudem erhielt der unter st.-gallischem Einfluß stehende Friedrich wegen seines Sondereigenen, aller Voraussicht nach, den an den Einflußbereich der Abtei angrenzenden Teil.

Bestand von Seiten des Abtes Konrad von Bußnang dieser Plan, der ganz in die Linie seiner Politik paßt, so erklärt sich erstens, warum sowohl der Abt wie der Chronist des Gallusklosters so heftig auf die Ermordung Friedrichs reagierten, zweitens warum dieses rätselhafte Sondereigen entstand und drittens warum sich der Abt sofort Wil und die Toggenburg schenken ließ. Mit der Stamburg mitten in der fremden Grafschaft konnte er zwar nicht viel anfangen, aber ihr Besitz bedeutete eine große Schwächung der toggenburgischen Herrschaft, wie sie ja ohne die Blutrachetat durch die Teilung eingetreten wäre.

Nachdem sich die Absichten und Ziele des Abtes Konrad von Bußnang enthüllt haben, ist eine zeitliche Festlegung des ganzen Ablaufes des Geschehens möglich. Als der junge Friedrich von Toggenburg erwachsen wurde, regierten sein Vater und sein viel älterer Bruder gemeinsam die ganze toggenburgische Herrschaft. Daher schloß ihn Abt Rudolf von Güttingen in seine ehrgeizigen Pläne ein, die vermutlich die von ihm 1225 erreichte personelle Verbindung der Abtei St. Gallen mit dem Bistum Chur verlängern wollten. Er nahm ihn nach Italien mit, als er zu Friedrich II. zog, und ließ ihn am Hofe in Cremona zum Ritter schlagen. Damit hatte er ihn ganz für sich gewonnen. Da er ihn vermutlich irgendwo im Einflußbereich St. Gallens und Churs einzusetzen gedachte, löste er Friedrichs Verlobung mit einer Gräfin von Neuenburg und verlobte ihn mit einer Tochter des Grafen Hugo von Montfort.

Als Abt Rudolf von Güttingen überraschend am 18. September 1226 in Rom starb, wählte der Konvent Konrad von Bußnang zu seinem Nachfolger, obschon er wußte, daß die Ministerialen damit nicht einverstanden waren. Der neue Abt zeigte schon beim Empfang der Regalien im November, daß er den Ausbau der Klosterherrschaft im Thurgau rücksichtslos durchkämpfen wollte. Zum gleichen Ziel und mit der gleichen Raschheit und Härte setzte er auch sofort den jungen Friedrich von Toggenburg ein. Die toggenburgische Herrschaft sollte nach Diethelms des älteren Tod geteilt und damit geschwächt werden. Damit Friedrich dabei die dem st.-gallischen Interessengebiet benachbarten Herrschaftsteile erhielt, hatte er die Stadt Wil und die Toggenburg als Sondereigen zu verlangen, und der alte Graf ging auf

dieses außergewöhnliche Begehren ein, das Diethelm den jüngeren verletzen mußte. Der ganze Plan kam jedoch nicht zur Ausführung, weil Friedrich von Toggenburg einen Angehörigen einer toggenburgischen Ministerialenfamilie ermordet und die verletzte Sippe am 12. Dezember 1226 die Blutrache im Schloß Renggerschwil vollzog. In der Angst um das Seelenheil des nicht begrabenen Sohnes und unter dem Eindruck des überraschenden und schrecklichen Geschehens übergab Diethelm der ältere dem Abt von St. Gallen dessen Sondereigen, nämlich Wil und die Toggenburg. Für das Kloster St. Gallen bedeutete der Tod Friedrichs das Ende der Hoffnung auf eine Teilung der toggenburgischen Herrschaft. Sein Abt war sich auch der Tatsache bewußt, daß die Form der Übergabe Wils und der Toggenburg rechtlich kaum haltbar war. Zudem verlor die Abtei einen jungen Mann im Grafenstand, der dem letzten Abt seinen Zugang zu höfischen Kreisen verdankte und zweifellos im Kloster gute Freunde besaß. Trauer und Ärger verwandelten sich in Haß über dessen Bruder Diethelm den jüngeren, der mit der Ausscheidung Wils und der Toggenburg nicht einverstanden gewesen war und die Übergabe an St. Gallen bekämpfte. Die Tatsache, daß die Blutrache in einem Schloß Diethelms durch Ministeriale der Toggenburger geschah, führte zum Gerücht, daß dieser seinen Bruder ermordet habe. Diese Beschuldigung griff nun die Abtei auf, um das geschenkte Sondereigen Friedrichs behalten zu können und die toggenburgische Herrschaft zu schwächen. Noch ein zweites Gerücht griff St. Gallen auf. Die welsche Frau Diethelms des jüngeren, die zweifellos französisch sprach, hatte nach welschem Recht eine Witwenversorgung mit ihr übergebenen Burgen und Gütern erhalten, was man im ganzen Gebiet nicht verstand. Sie wurde nun zum bösen Geist, der Diethelm dem jüngeren alle Untaten einblies.

Der Chronist Konrad von Pfäfers war von der Person des Abtes Konrad von Bußnang voll eingenommen und hielt alles, was dieser tat, für richtig und vortrefflich. Die ganzen zehn Jahre, die er nach der Blutrachetat von Renggerschwil noch in der Chronik beschrieb, dauerte die Auseinandersetzung mit dem Grafen Diethelm dem jüngeren von Toggenburg an. Das bedeutet, daß seine Darstellung nicht nur Zeitgeschichte ist, sondern eine aus einem hartnäckigen und lästigen Streit hervorgegangene Parteischrift. Diesen besonderen Charakter der Darstellung haben die Historiker bis heute nicht beachtet, sondern die Schilderung des Chronisten mitempfindend nacherzählt. Diethelm der jüngere ist nach Placid Bütler «ein roher gewalttätiger Bursche», «ein verbrecherischer Sohn», seine Frau eine «rachsüchtige Gemahlin». «Der Brudermörder irrte indessen im Lande umher, vom Fluch seiner Tat verfolgt. Aus dem Liede der fahrenden Sänger tönte ihm die Anklage entgegen; das Volk auf der Straße zeigte mit Fingern auf ihn; selbst seine Freunde und Spießgesellen getrauten sich nicht, für ihn Partei zu ergreifen.»

Die Aufgabe des Historikers ist, zunächst abzuklären, was einst wirklich geschehen ist, dann die Tatsachen und Vorgänge aus ihrer Zeit heraus zu verstehen und sie in die geschichtlichen Zusammenhänge einzuordnen. Im Mittelpunkt der Entwicklung steht die Bluttat auf Schloß Renggerschwil. Friedrich von Toggenburg wurde dort von Ministerialen der eigenen Familie erschlagen, weil er zuvor einen von ihnen getötet und die Leiche schändlich behandelt hatte. Die Bevölkerung und die Priester der Umgebung betrachteten diese Handlung als berechtigte Blutrache und versagten dem Verstorbenen das christliche Begräbnis. Die Tat selbst bietet dem Historiker kein

Problem: sie ist nur in der Beziehung bemerkenswert, daß einmal eine solche Blutrachehandlung in den Quellen erfaßbar ist.

Die Blutrache an Friedrich von Toggenburg wurde zu einer Zeit großer Spannungen in seiner Familie vollzogen. Durch sie werden verschiedene familienrechtliche Fragen offenbar. Die Tat geschah mitten in der Vorbereitung der Linienteilung einer Grafenfamilie. Der Vater lebte noch, beide Söhne hatten Burgen als Sondereigen, doch der ganze übrige Familienbesitz war Gesamteigen und Lehen zu gesamter Hand. Bei diesem änderte der Tod Friedrich nichts. Das Sondereigen des Sohnes erbte der Vater und damit wurde es wieder gemeinsamer Familienbesitz. Als der Vater darüber allein verfügte, indem er es dem Abt von St. Gallen als Dank für die christliche Bestattung des Erschlagenen schenkte, mußte diese Übergabe durch einen nachträglichen Verkauf mit Zustimmung des noch lebenden Sohnes «geheilt» werden. Ein ganz gleicher Vorfall geschah zwei Jahre später, als Diethelm der ältere und der jüngere einen großen Teil des Hausbesitzes im Gebiet von Lauche und Murg dem Johanniterorden zur Gründung einer Komturei in Tobel übergaben. Die Söhne Diethelms des jüngeren erhoben Einspruch, weil sie nicht um ihre Zustimmung ersucht worden waren und auch Gut der Witwenversorgung ihrer Mutter übertragen worden war. Ein Teil der Güter mußte zurückgegeben werden, die Rechte an den anderen wurden mit Geld abgegolten, und die Mutter verzichtete auf ihr Recht. Der Text Konrads von Pfäfers gibt auch einen ausgezeichneten Beleg für Rechtsanschauungen, die zwar bekannt sind, aber selten erklärt werden. Die Stammburg blieb in der Familie stets Gemeinbesitz, damit sie nicht in fremde Hände gelangen konnte. Der Chronist läßt Diethelm den jüngeren den Verlust der Stammburg beklagen und zeigt damit, wie man einst die Bindung an diese Burg empfunden hat. Daß die Auflösung einer Verlobung einer Beleidigung der Familie gleichkam, ist ebenfalls bekannt. Die Anschauung der Zeit spricht aus der vom Chronisten formulierten Klage Diethelms des jüngeren. Die Schwierigkeit der Durchsetzung der Rechte in den Thurgau heiratender welscher Frauen kennen wir von Margarethe von Savoyen, der Gemahlin Hartmanns des älteren von Kiburg. Gertrud von Neuenburg hatte es leichter als Margarethe, weil sie Kinder besaß. In der ganzen Auseinandersetzung mit dem Abt von St. Gallen mußte sie mehrfach um ihr Recht kämpfen und sogar heimische Richter zu Hilfe rufen.

Diese rechtlichen Abklärungen gestatten eine sichere Deutung der menschlichen Probleme, die hinter der Tragödie im Hause der Toggenburger stehen. Friedrich war bedeutend jünger als sein Bruder Diethelm, und dieser regierte bereits mit dem Vater, als er erwachsen wurde. Für ihn war gewissermaßen kein Platz mehr da, als er volljährig wurde, so daß er sich ganz an die beiden Äbte Rudolf von Güttingen und Konrad von Bußnang anschloß. Abt Rudolf führte den jungen Friedrich zum Kaiserhof und entfremdete ihn damit der Familie. Er blieb aber offenbar das umsorgte Lieblingskind der Mutter, was begreiflich ist, wenn man sich vergegenwärtigt, daß zwei ältere Brüder vor ihm als Kinder gestorben sind. Nur der große Altersunterschied von seinem Vater und ein enges Verhältnis zur Mutter machen es verständlich, daß Friedrich die Stammburg und Wil als Sondereigen erhielt. Jetzt treten auch die politischen Zusammenhänge klar hervor. Zwischen den Freiherren von Toggenburg und der Abtei St. Gallen bestand schon früher mehrfach Streit. Die Toggenburger hatten aber dabei die Hilfe und Rückendeckung der Herzöge von Zähringen. Bei der Auseinandersetzung nach der Blutrache von

Renggerschwil standen sie aber allein, denn die Zähringer waren 1218 ausgestorben und ihr Herzogtum wurde vom König als Kronland verwaltet. Die Veränderung der politischen Lage durch den Wegfall der einigenden Kraft der Zähringer im schweizerischen Mittelland offenbart sich deutlich in den Heiraten und Verlobungen der jungen Toggenburger. Diethelm der jüngere vermählte sich mit Gertrud von Neuenburg, und noch im Kindesalter wurde Friedrich mit deren Schwester verlobt. Nach 1218 fehlte die Begründung für die Verbindungen mit der welschen Schweiz, Friedrich schloß sich dem Abt von St. Gallen an und verlobte sich 1225/26 zum zweiten Mal mit der Tochter des Grafen Hugo von Montfort. Wohl lagen die Rechte der Zähringer in der Hand des jugendlichen Königs Heinrich, dem auch das Herzogtum Schwaben zustand, doch dieser war nicht in der Lage, die Rolle der Zähringer wirklich zu spielen und dem Grafen von Toggenburg Rückhalt zu leisten. Der dem König unmittelbar unterstehende Abt von St. Gallen aber hatte persönlich Zugang zu König Heinrich und zu Kaiser Friedrich II. und nützte diese Stellung in der Auseinandersetzung mit Diethelm dem jüngeren von Toggenburg mehrfach zu seinen Gunsten aus.

Die Schwächung der Stellung der zum Königsland Burgund gehörenden Grafschaft Toggenburg und der im königlichen Herzogtum Schwaben liegenden Grafschaft Thurgau gegenüber der unmittelbaren Reichsabtei St. Gallen offenbarte sich, als 1226 Konrad von Bußnang Abt von St. Gallen wurde, der die Gunst der augenblicklichen Verhältnisse für den Ausbau der Klosterherrschaft ausnützte. Er entzog dem Grafen von Kiburg die Vogtei über den Klosterbesitz im Thurgau und wollte die toggenburgische Herrschaft zunächst teilen, dann deren Teil im Thurgau vernichten. In diesem Zusammenhang erhält die Gründung der Komturei Tobel um das Jahr 1228 ihren Sinn. Sie wurde im Thurgau errichtet und mit dem toggenburgischen Besitz ausgestattet, der dem Machtkomplex der Freiherren von Bußnang unmittelbar benachbart war. Diese Sippe unterstützte den Abt und kämpfte mit ihm gegen die Toggenburger. Durch die Schaffung der Komturei wurde ein sicherer, weil geistlicher, Eckpfeiler der toggenburgischen Herrschaft errichtet. Das lag durchaus auch im Interesse Diethelms des älteren, der aus der Befehdung seines Sohnes Diethelm nach der Bluttat von Renggerschwil, für ihn überraschend, erkennen mußte, was der Abt von St. Gallen wollte. Auch der Graf von Kiburg zog seine Folgerung: als er das Ausgreifen des Abtes in den Thurgau erkannte, erbaute er in Frauenfeld beim Hochgericht eine Burg als Verwaltungssitz, der er kurz darauf eine Stadt anschloß, und auch er ging zur Verwaltung durch bestellte Vögte über.

(Meyer, Bruno; Wie das Kloster St. Gallen Wil erwarb in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Wil, Band I, Wil 1978)